

§ 2 SRLG Geltungsbereich

SRLG - Sonderrechnungslegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 2.

Dieses Bundesgesetz gilt für

1. 1. öffentliche Unternehmen und
2. 2. private Unternehmen,
 1. a) denen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne von § 4 Z 3 und 4 gewährt werden, oder
 2. b) die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 4 Z 5 betraut sind, und die hierfür öffentliche Leistungen in unterschiedlicher Form (einschließlich staatliche Beihilfen, Abgeltungen und Ausgleichszahlungen) erhalten, die nicht für einen angemessenen Zeitraum im Rahmen eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens festgesetzt wurden.

In Kraft seit 21.04.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at